

Verordnung über das Initiativverfahren

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 7bis Abs. 7 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Initiativen sind während der üblichen Bürozeiten bei der Ratskanzlei einzugeben. Einreichung der Initiative

²Die Ratskanzlei bestätigt den Empfang der Initiativen.

³Die Initiative muss eine schriftliche Begründung enthalten und darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

⁴Sind Initiativen nicht vollständig, sind Unterschriften ungültig oder fehlt eine Begründung, informiert die Ratskanzlei die Initianten* und gibt Gelegenheit für eine Ergänzung.

Art. 2

¹Ist eine Initiative durch mehrere Personen unterzeichnet, gilt der Erstunterzeichner als Ansprechperson, es sei denn, die Initianten haben gegenüber der Ratskanzlei schriftlich eine andere Person als zuständig bezeichnet. Ansprechperson

²Mitteilungen und Postzustellungen werden im Regelfall nur an die Ansprechperson vorgenommen und von der Ratskanzlei nur von dieser entgegengenommen.

Art. 3

¹Die Initianten haben keinen Anspruch darauf, ihr Anliegen unmittelbar vor dem Büro, der Standeskommission oder dem Grossen Rat zu vertreten. Stellung der Initianten

²Die Initianten erhalten die Anträge und Botschaften an den Grossen Rat zugestellt.

³Die Standeskommission entscheidet darüber, ob allfällige nachträgliche schriftliche Eingaben dem Grossen Rat weitergeleitet werden.

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Formelle Prüfung

¹Das Büro des Grossen Rates prüft, ob die Initiative gültig ist, und stellt dem Grossen Rat entsprechend Antrag.

²Der Antrag mit der Empfehlung enthält den Initiativtext samt Begründung.

³Das Büro kann die Begründung zur Nachbesserung zurückweisen, wenn sie ehrverletzende, wahrheitswidrige, irreführende oder zu lange Äusserungen enthält. Geht innert gesetzter Frist keine Nachbesserung ein, kann das Büro die Begründung direkt ändern. Offenkundige Fehler und Schreibfehler werden ohne weiteres geändert.

Art. 5

Inhaltliche Prüfung

¹Die Ständekommission prüft die Initiative inhaltlich.

²Sie stellt dem Grossen Rat Antrag zum Inhalt und zum Vorgehen.

³Sie kann dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.

Art. 6

Prüfung durch den Grossen Rat

¹Der Grosse Rat beschliesst zuerst über die Gültigkeit der Initiative und berät sie dann inhaltlich.

²Ist die Initiative nur teilweise gültig, ist aber gleichzeitig davon auszugehen, dass sich mit dem gültigen Teil der Zweck der Initiative erfüllen lässt, ist die Initiative mit Bezug auf den gültigen Teil inhaltlich zu behandeln.

³Ist davon auszugehen, dass sich mit dem gültigen Teil allein der Zweck der Initiative nicht erfüllen lässt oder lässt sich eine teilweise ungültige Initiative nicht sachlich in mehrere Vorlagen trennen, ist die Initiative gesamthaft als ungültig zu behandeln.

Art. 7

Regelungsstufe

¹Bei einer als allgemeine Anregung gefassten Initiative entscheidet der Grosse Rat darüber, ob die Regelung ganz oder teilweise in die Verfassung genommen wird oder in ein Gesetz.

²Betrifft eine als allgemeine Anregung gefasste Initiative sowohl die Verfassungs- als auch die Gesetzesebene, kann der Grosse Rat die Landsgemeinde zuerst über die erforderliche Verfassungsvorlage abstimmen lassen und die Gesetzes- sowie allfällige Verordnungsvorlagen erst nach der Verfassungsabstimmung ausarbeiten.

³Mit einer ausformulierten Initiative kann nur die Änderung einer Regelungsstufe verlangt werden. Sind aufgrund dieser Änderung Anpassungen auf einer tieferen Regelungsstufe nötig, ist dafür das ordentliche Gesetzgebungsorgan zuständig.

Art. 8

¹Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag machen.

Gegenvorschlag

²Der Gegenvorschlag muss in der gleichen Form an die Landsgemeinde gehen wie die Initiative, das heisst als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Vorschlag.

³Der Landsgemeinde darf nur ein Gegenvorschlag überwiesen werden.

Art. 9

¹Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zum Beschluss des Grossen Rates über die erstmalige Traktandierung für die Landsgemeinde schriftlich zurückgezogen werden. Heisst er sie gut, ist ein Rückzug mit der Verabschiedung der Initiative im Grossen Rat nicht mehr möglich.

Rückzug

²Ein bedingter oder teilweiser Rückzug ist nicht möglich.

³Rückzugsberechtigt sind nur Personen, die zum Zeitpunkt des Rückzugs stimmberechtigt sind. Haben bis zum Zeitpunkt, bis zu dem eine Initiative zurückgezogen werden kann, alle Unterzeichner das Stimmrecht verloren, wird die Initiative abgeschrieben.

⁴Mehrere Unterzeichner einer Initiative können die Rückzugsberechtigung schriftlich vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung oder ist sie ungültig, kann die Initiative nur durch schriftliche Erklärung aller dannzumal stimmberechtigten Initianten vorgenommen werden.

Art. 10

¹Die Argumente der Initianten werden im Landsgemeindemandat angemessen berücksichtigt.

Landsgemein-
demandat

²Lange Begründungen können zusammenfassend wiedergegeben werden.

Art. 11

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten